

GEBÜHRENORDNUNG

ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gebührenpflicht

- § 1 - Gebührenerhebung
- § 2 - Gebührenschuldner
- § 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II. Gebühren

- § 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen
- § 6 - Bestattungsgebühren
- § 7 - Umbettungsgebühren
- § 8 - Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 9 - Verlängerungsgebühren
- § 10 - Gebühren für die Grabräumung
- § 11 - Verwaltungsgebühren
- § 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 30.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

Gebührenordnung

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 30.12.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für die Leistung nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen i. S. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Mörfelden-Walldorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen**

Für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche,
je angefangenem Kalendertag | 73,00 € |
| b) für die Gestellung von Hilfskräften,
je Hilfskraft und Stunde | 39,00 € |
| c) für die Benutzung der Trauerhalle,
(von Montag bis Freitag)
Je angefangener halben Stunde | 185,00 € |
| Überschreitung je angefangenen 15 Minuten | 92,00 € |
| d) für die Benutzung der Trauerhalle,
(an Samstagen)
je angefangener halben Stunde | 231,00 € |
| Überschreitung je angefangenen 15 Minuten | 115,50 € |
| e) für die Benutzung der Trauerhalle/Abschiedsraum
Maximal 10-15 Minuten | 70,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Reihengrabstätte | 876,00 € |
| 2) in einer Reihen-Rasengrabstätte | 980,00 € |
| 3) in einem Wahlgrab einstellig | 1131,00 € |
| 4) in einem Wahlgrab zweistellig | 1290,00 € |
| 5) in einem Wahlgrab dreistellig | 1290,00 € |
| 6) in einem Wahlgrab vierstellig | 1547,00 € |
| 7) Zweit/Drittbelegung | 1855,00 € |
| b) Eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihen oder Wahlgrab | 465,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken/Einstellen der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|----------|
| a) In einer Urnenreihengrabstätte | 215,00 € |
| b) in einem Urnenwahlgrab | 269,00 € |
| c) Urnenwahlgrab Zweit/Drittbelegung | 336,00 € |
| d) Unter-Baum Bestattungen | 349,00 € |
| e) in einem Urnenrasengrab | 282,00 € |
| f) in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage | 282,00 € |
| g) Halbanonyme Beisetzung/Frühchen Feld | 228,00 € |
| h) Anonyme Beisetzung/Urne in Erdgrab | 188,00 € |
| i) in Urnennische/Zweitbelegung | 161,00 € |

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 2 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer Leistungen der Beisetzungsgebühren begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungs/Ausgrabungsgebühren für Urnen richten sich nach den jeweils gültigen Beisetzungsgebühren der einzelner Grab- und Bestattungsformen.
- (2) für die vorbereitende Arbeiten (bis max. 1 Meter Tiefe) zur Exhumierung einer Leiche wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Erdgrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: | 795,00 € |
| b) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: | 1.405,00 € |
| c) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihenrasengräbern für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: | 2.575,00 € |
| d) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten: | 2.340,00 € |
| e) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten: | 2.692,00 € |
| f) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an dreistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten: | 3.511,00 € |
| g) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten: | 4.096,00 € |

(2) Urnengrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten auf 20 Jahre sind zu entrichten: | 912,00 € |
| b) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten: | 1.381,00 € |

c) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an dreistelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.521,00 €
d) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.685,00 €
e) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen in der Wand auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.850,00 €
f) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen in der Stele auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.885,00 €
g) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen mit Blumenfach auf 25 Jahre sind zu entrichten:	2.730,00 €
h) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnennischen in der Wand auf 25 Jahre sind zu entrichten:	2.223,00 €
i) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnennischen mit Blumenfach auf 25 Jahre sind zu entrichten:	3.780,00 €
j) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenrasengräbern auf 20 Jahre sind zu entrichten:	1.147,00 €
k) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnenrasengräbern auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.755,00 €
l) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenrasengräbern auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	1.264,00 €
m) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnenrasengräbern auf dem Lgf. auf 25 Jahre sind zu entrichten:	1.849,00 €
n) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte unter Bäumen auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	1.965,00 €
o) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Halbanonymen Grabstätte auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	889,00 €
p) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennische auf den Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	2130,00 €

q) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte unter Bäumen im Ruhewald auf 20 Jahre sind zu entrichten:	1849,00 €
r) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Halbanonymen Grabstätte auf dem Friedhof Mörfelden auf 20 Jahre sind zu entrichten:	702,00 €
s) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer anonymen Grabstätte auf 20 Jahre sind zu entrichten:	680,00 €
t) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Säulen oder Regenbogen) auf 20 Jahre sind zu entrichten:	2417,00 €
u) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer zweistelligen Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Säulen oder Regenbogen) auf 25 Jahre sind zu entrichten:	3187,50 €
v) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer) auf 20 Jahre sind zu entrichten:	2604,00 €
w) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer zweistelligen Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer) auf 25 Jahre sind zu entrichten:	3244,00 €

§ 9

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Verlängerung der in § 8 Abs.1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte gem. §§ 21, 21b und 24a der Friedhofsordnung sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindergräbern für Erdbestattungen:
je Grabstätte und Verlängerungsjahr | 31,80 € |
| b) bei einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen:
je Grabstätte und Verlängerungsjahr | 93,60 € |
| c) bei zweistelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen:
je Verlängerungsjahr | 107,60 € |
| d) bei dreistelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen:
je Verlängerungsjahr | 140,00 € |
| e) bei vierstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen:
je Verlängerungsjahr | 163,80 € |

7.6.2

f) bei zweistelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	55,20 €
g) bei dreistelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	60,80 €
h) bei vierstelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	67,40 €
i) bei zweistelligen Urnennischen: je Verlängerungsjahr	74,00 €
j) bei vierstelligen Urnennischen: je Verlängerungsjahr	88,90 €
k) bei zweistelligen Urnennischen in der Stele: je Verlängerungsjahr	75,40 €
l) bei zweistelligen Urnennischen in der Stele Lgf.: je Verlängerungsjahr	85,20 €
m) bei zweistelligen Urnennischen mit Blumenfach: je Verlängerungsjahr	109,20 €
n) bei vierstelligen Urnennischen mit Blumenfach: je Verlängerungsjahr	151,20 €
o) bei Unter-Baumbestattungen im Ruhewald: je Verlängerungsjahr	73,80 €
p) bei Unter-Baumbestattungen im Lgf.: je Verlängerungsjahr	78,60 €
q) bei zweistelligen Urnen-Rasengräbern: je Verlängerungsjahr	70,20 €
r) bei zweistelligen Urnen-Rasengräbern im Lgf.: je Verlängerungsjahr	74,00 €
s) bei zweistelligen Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer): je Verlängerungsjahr	127,30 €
t) bei zweistelligen Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Regenbogen und Säulen): je Verlängerungsjahr	127,50 €

§ 10 Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|--|----------|
| 1) bei Urnenerdgrabstätten | 90,00 € |
| 2) bei Grabstätten für Erdbestattungen | 160,00 € |
| 3) bei Auflösung von Urnennischen (inkl. neuer Verschlussplatte) | 115,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Mörfelden-Walldorf folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder Zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Erteilung einer Grabsteingenehmigung | 65,00 € |
| b) Genehmigung zur Beisetzung Auswärtiger Personen | 180,00 € |
| c) Genehmigung zur Überführung von Ascheresten | 6,00 € |
| d) Versand einer Urne | 15,00 € |
- (2) Die Herstellung der Streifenfundamente für die Reihenrasengräber und die Wahlgräber erfolgt durch die Stadt Mörfelden-Walldorf. Für die Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und der Grabeinfassungen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2013 zuletzt geändert am 01.02.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, den 14.12.2016
(Ort) (Datum)

H.-P. Becker
Bürgermeister

Beschlossen am: 13.12.2016
Veröffentlicht am: 05.01.2017
In Kraft getreten am: 05.01.2017

